

**Satzung  
über die Bestimmung von  
haushaltsrechtlichen Wert- und Erheblichkeitsgrenzen  
vom 11.07.2012  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.06.2020**

<b>Teil A: Wert- und Erheblichkeitsgrenzen für die (Nachtrags-) Haushaltsplanung, -bewirtschaftung und Bilanzierung</b>
---

**§ 1**

**Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung von  
Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe h GO NRW für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 2**

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen**

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einer Größenordnung von 125.000 € als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen und bedürfen somit der vorherigen Zustimmung des Rates.
- (2) In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:
  - a. Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (z.B. Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, Gewerbesteuerumlagen, Kreisumlage) oder aufgrund eines Ratsbeschlusses
  - b. Änderungen aufgrund tarifvertraglicher Abschlüsse
  - c. interne Leistungsverrechnungen
  - d. Mehrwert-/Vorsteuern

- e. Verluste aus Wertveränderungen bei Forderungen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse) einschließlich aller Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Säumniszuschläge, Mahn- und Vollstreckungsgebühren) sowie planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen
  - f. ergebnisneutrale systembedingte Veränderungen des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse oder gesetzlicher Grundlagen (z.B. Anpassung des Konten- und Produktplanes)
  - g. Umschuldungen / Sondertilgungen
  - h. Abschlussbuchungen
- (3) Für über- und / oder außerplanmäßige Aufwendungen, die erst im Rahmen des Jahresabschlusses entstehen, wirtschaftlich aber noch dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind, bedarf es nicht des Verfahrens nach § 83 GO. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit können der Kämmerer bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, der Bürgermeister bei der Bestätigung und der Rat bei der Feststellung den erforderlich gewordenen Aufwendungen zustimmen.

### **§ 3 Nachtragssatzung**

- (1) Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
- (2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 2,5 % zu den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes oder Gesamtauszahlungen des Finanzplanes stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und unabweisbare Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 500.000 € betragen.

- (4) Die Wertgrenze für den Ausweis von Änderungen der Erträge und Aufwendungen und der Einzahlungen und Auszahlungen in einem Nachtragshaushaltsplan wird mit 50.000 € je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktbudgetebene festgelegt.

#### **§ 4 Rückstellungen**

- (1) Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 5.000 € zu bilden.
- (2) Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Rückstellung zu bilden, wenn die Gesamtsumme aller Einzelfälle in ähnlichen oder gleich gelagerten Fällen den Betrag von 25.000 EUR überschreitet.

#### **§ 5 Rechnungsabgrenzungsposten**

- (1) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 15.000 € im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 € überschreitet.

#### **§ 6 Außerordentliche Aufwendungen und Erträge**

Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.

<b>Teil B: Wertgrenzen im Rahmen der Forderungsbearbeitung (Stundung, Niederschlagung, Erlass)</b>
--

**§ 7  
Geltungsbereich**

Die nachstehenden Regelungen gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Geldforderungen der Stadt Bad Oeynhausen.

**§ 8  
Stundungen**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt bei Ansprüchen bis zur Höhe von 100.000 EUR für einen Zeitraum bis zu einem Jahr Stundungen gemäß §§ 222 AO, 26 Abs. 1 GemHVO NRW zu gewähren. Resultiert der Stundungsbedarf aus einer unmittelbaren Betroffenheit des/der Zahlungspflichtigen von den Folgen der Covid-19-Pandemie, darf der Bürgermeister Ansprüche in unbegrenzter Höhe bis zu einem Jahr stunden.
- (2) Über Fälle, in denen eine Stundung über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ausgesprochen wird und in denen die Forderung einen Betrag von 25.000 EUR nicht überschreitet entscheidet ebenfalls der Bürgermeister.
- (3) Nach Abs. 1 gestundete Ansprüche, deren Höhe einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, sind dem Finanzausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) In den übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich.

**§ 9  
Niederschlagungen**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Ansprüche gemäß §§ 261 AO, 26 Abs. 2 GemHVO NRW bis zur Höhe von 100.000 EUR unbefristet niederzuschlagen. Über befristete Niederschlagungen entscheidet der Bürgermeister bei Ansprüchen bis zur Höhe von 200.000 EUR.

- (2) Über die Niederschlagung von Ansprüchen, die die Grenzen nach Absatz 1 überschreiten entscheidet der Finanzausschuss.
- (3) Nach Abs. 1 niedergeschlagene Ansprüche deren Höhe einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten, sind dem Finanzausschuss nachträglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Summen in den Abs. 1-3 beziehen sich auf die Höhe der Hauptforderung (ohne Nebenforderungen).

**§ 10  
Erlasse**

- (1) Über Erlasse nach §§ 227 AO, 26 Abs. 3 GemHVO entscheidet der Bürgermeister bis zur Höhe von 50.000 EUR.
- (2) Übersteigt der Anspruch einen Betrag von 50.000 EUR, ist der Fall dem Finanzausschuss zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.
- (3) Die Summen in den Abs. 1 und 2 beziehen sich auf die Höhe der Hauptforderung (ohne Nebenforderungen).

**§ 11  
Erlasse im Rahmen der Insolvenzordnung**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Erlasserkklärungen im Rahmen eines Insolvenzplanes nach dem 6. Teil der Insolvenzordnung und im Rahmen von Schuldenbereinigungsplänen (außergerichtlich und gerichtlich) nach dem 9. Teil der Insolvenzordnung in unbeschränkter Höhe auszusprechen.
- (2) Nach Absatz 1 erlassene Ansprüche sind dem Finanzausschuss ab einer Höhe der Hauptforderung von 50.000 EUR nachträglich zur Kenntnis zu geben.

**§ 12  
Nebenforderungen**

Nebenforderungen sind Zinsen, Mahn- und Pfändungsgebühren, sonstige Vollstreckungskosten, Zustellgebühren und Säumniszuschläge. Zuständigkeiten und Zustimmungsvorbehalte für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass richten sich nach der Höhe der Hauptforderung.

**§ 13  
Kenntnisnahmen**

Sehen die vorgenannten Vorschriften Kenntnisnahmen des Finanzausschusses vor, sollen diese in der nächsten auf die Entscheidung hin folgende Ausschusssitzung erfolgen.

**Teil C : Inkrafttreten**

**§ 14  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Hinweis: Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 10.06.2020;  
somit tritt diese Satzung am 11.06.2020 in Kraft.